Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 140 (1989)

Heft: 11

Artikel: Forsteinrichtung im Kanton Wallis

Autor: Rüsch, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forsteinrichtung im Kanton Wallis

29. Tagung des Schweizerischen Arbeitskreises für Forsteinrichtung (SAFE) vom 6./7. Oktober 1988 in Nendaz

Einleitung

Von *Willy Rüsch*
(Eidgenössische Forstdirektion, BUWAL, CH-3001 Bern)

Oxf.: 62:(494.44)

1. Ausgangslage

Dank den Holznutzungen konnte die schweizerische Waldwirtschaft bis in die 1980er Jahre ihre Betriebsergebnisse gesamthaft mit einem Überschuss abschliessen. Damit war auch die Nutzung und Pflege des Waldes sichergestellt. Im Laufe der 80er Jahre kippte die Waldwirtschaft jedoch infolge der ungünstigen Entwicklung von Betriebskosten und Holzerlösen von einer rentablen Holznutzung in defizitäre Betriebsabschlüsse. Dadurch kann der notwendige Pflegeaufwand, insbesondere im Gebirge, nicht mehr sichergestellt werden. Dies kann im Extremfall die Schutzfunktionen des Waldes umfassend in Frage stellen.

Diese Tendenz wurde im Kanton Wallis schon frühzeitig erkannt, und entsprechende Ausgleichsmassnahmen sind unverzüglich in Planung genommen worden. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden im neuen kantonalen Forstgesetz vom 1. Februar 1985 in Form eines Abgeltungssystems von gemeinwirtschaftlichen Kosten bereitgestellt. Demgemäss übernehmen Kanton und Gemeinden die ungedeckten Kosten von waldbaulichen Massnahmen in Schutzwäldern. Diese interessante Tatsache veranlasste den SAFE, sich für die Jahrestagung 1988 die Situation konkret am Beispiel des Forstbetriebes Nendaz erklären zu lassen. Für weitere einrichtungstechnische Details sei auf den Aufsatz «Forsteinrichtung im Gebirgswald, am Beispiel der integralen Planung des Forstbetriebes Nendaz VS» von R. Schlaepfer, A. Bernasconi und R. Gordon verwiesen (Schweiz. Z. Forstwes., *140* (1989) 5: 399–422).

2. Forsteinrichtung im kantonalen Forstgesetz vom 1. Februar 1985

Gemäss Art. 25 sind die Eigentümer von öffentlichen Waldungen, gestützt auf eine Forsteinrichtungsinstruktion, wirtschaftsplanpflichtig.

Dieser Betriebsplan hat die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen und zur Erreichung der Wirtschaftsziele nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit festzuhalten.

Mit der Annahme durch den Eigentümer und die Genehmigung durch das kantonale (Forst-)Departement werden die Betriebspläne verbindlich.

Diese Verbindlichkeit der Forsteinrichtungsergebnisse kann nur dann vollumfänglich gewährleistet werden, wenn der Vollzug der entsprechenden Massnahmen dem Waldbesitzer finanziell zugemutet werden kann. Dies ist über längere Zeit aber nur dann der Fall, wenn das herkömmliche Betriebsergebnis gesamthaft zumindest nicht negativ ist.

3. Sicherstellung des Massnahmenvollzugs

Rund 85% des öffentlichen Walliserwaldes (= 92% der Gesamtwaldfläche) gehört den Bürgergemeinden, die bekanntermassen keine eigene Steuerhoheit haben. Ohne das neue kantonale Forstgesetz wären diese Waldeigentümer somit auf einen Ertrag aus dem Wald angewiesen, da Defizite nicht von der diesbezüglichen Öffentlichkeit mit Steuerhoheit (= Einwohnergemeinde) mitgetragen werden könnten.

Gemäss Art. 33 des kantonalen Forstgesetzes übernehmen Kanton und Einwohnergemeinden vollumfänglich die ungedeckten Kosten von Pflegemassnahmen und Sanierungsschlägen in Schutzwaldungen (vgl. Kapitel 3.2 im nachstehenden Aufsatz von Chr. Werlen). Damit ist sichergestellt, dass jede Art Waldpflege in Schutzwäldern unabhängig von Steuerhoheit und Umfang eines allfälligen Defizites auch realisiert werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einwohnergemeinde die Anträge der Bürgergemeinden jährlich gutheisst.

Durch das neue Walliser Forstgesetz werden somit die gemäss Betriebsplan rechtlich verbindlich festgelegten Massnahmen mittels Abgeltung in bisher aussergewöhnlicher Weise im Vollzug sichergestellt.

4. Besondere Aspekte

Das Walliser Forstgesetz von 1985 darf daher als richtungsweisend auch für andere Gegenden der Schweiz bezeichnet werden. Das Abgeltungsprinzip durch die öffentliche Hand müsste prinzipiell auf alle Waldfunktionen, die zugunsten der Allgemeinheit wirken, ausgedehnt werden. Unter Berücksichtigung

der Tatsache, dass 1 Are eines durchschnittlichen Baumholzes mehrere tausend Franken pro Jahr gesamthaft an infrastrukturellen Leistungen erbringt, könnte diese Ausweitungsidee ohne weiteres quantitativ begründet werden.

Die finanziellen Förderungsprinzipien von Abgeltung und Finanzhilfe sind denn auch weitgehend in den Entwurf zu einem neuen schweizerischen Waldgesetz eingeflossen. Sollte dieses neue Waldgesetz Tatsache werden, so würden die kantonalen Forstgesetze in diesem Sinne angepasst werden müssen. Die schon längere Zeit notwendige Aufwertung der Forsteinrichtung im engeren (Ausarbeitung des Betriebsplanes) und im weiteren Sinne (Sicherstellung und Koordination der forstlichen Führungsprozesse) könnte damit gesamtschweizerisch Wirklichkeit werden.

Dank

Der SAFE dankt allen Mitwirkenden des Forstdienstes des Kantons Wallis aufs allerbeste, namentlich Christian Werlen für die hervorragende Organisation und Durchführung der Tagung. Sehr zum Gelingen beigetragen haben auch Kantonsoberförster Dr. G. Bloetzer, Kreisoberförster M. Pitteloud sowie R. Gordon (ETHZ), der gekonnt und umfassend die einrichtungstechnischen Besonderheiten erläuterte.

Résumé

L'aménagement des forêts en Valais — Introduction

L'Etat du Valais fait figure d'innovateur. Conscient que la chute des rendements forestiers entraînait une réduction ou même la suppression du traitement sylvicole et compromettait de ce fait la fonction protectrice de la forêt, il a prévu dans sa loi forestière de 1985 que canton et communes politiques supporteraient les frais des travaux culturaux et coupes sanitaires non couverts par le produit des exploitations.

Ceci est particulièrement important pour les bourgeoisies, qui ne peuvent percevoir d'impôts, et n'ont de ce fait pas d'autres ressources disponibles.

La collectivité publique, bénéficiaire des prestations générales de la forêt, verse ainsi une indemnité au propriétaire forestier. Ce principe est repris dans le projet de nouvelle loi fédérale sur les forêts.

Les participants remercient tous ceux qui ont œuvré à la préparation des journées de Nendaz et contribué à leur succès.

Traduction: *B. Moreillon*